

## Pflegevertrag

Zwischen

<p><b>Anrede</b> <b>Name, Vorname</b> <b>Straße</b></p> <p><b>Ort</b></p> <p>vertreten durch:</p> <p>(als Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in)</p> <p>Im Folgenden Leistungsnehmer genannt.</p>
--

und der

<p><b>Häuslichen Kranken- und Seniorenpflege</b></p> <p><b>Jörg Lutermann &amp; Eckehard Bister GbR</b></p> <p><b>Kölner Straße 16</b></p> <p><b>42929 Wermelskirchen</b></p> <p>Im Folgenden Leistungsgeber genannt.</p>
---

### § 1 Leistungsgeber

- 1.1. Der Leistungsgeber ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassener Vertragspartner der Pflegekassen und Sozialhilfeträger. Er ist berechtigt, Leistungen mit diesen Kostenträgern abzurechnen.
- 1.2. Der Leistungsgeber ist durch einen Rahmenvertrag gemäß § 132 SGB V zugelassener Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen. Er ist berechtigt, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V mit den Krankenkassen abzurechnen.
- 1.3. Sofern Vereinbarungen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern bestehen, ist der Leistungsgeber berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit den Sozialhilfeträgern abzurechnen.

### § 2 Leistungsumfang – Auftragserteilung

- 2.1. Der Leistungsumfang im Rahmen der Pflegekasse bestimmt sich aus der zwischen dem Leistungsnehmer und Leistungsgeber getroffenen Leistungsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Der Leistungsgeber hat dem Leistungsnehmer unverzüglich eine Ausfertigung dieser Vereinbarung auszuhändigen. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich dabei aus dem individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Menschen. Angemessene Wünsche des Leistungsnehmers werden soweit möglich berücksichtigt. Erhöht oder verringert sich der Versorgungsbedarf des Leistungsnehmers nach Abschluss des Pflegevertrages dauerhaft (d.h. über einen Zeitraum von 4 Wochen hinweg), werden die Leistungen dem jeweiligen Stand angepasst, ohne dass dadurch eine Vertragsänderung des insgesamt geschlossenen Vertrages eintritt. Die Änderung wird in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) vermerkt und vom Leistungsnehmer abgezeichnet. Ein kurzfristiger Änderungsbedarf (d.h. unterhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen) der zu erbringenden Leistungen, z.B. aufgrund einer plötzlichen Änderung des Gesundheits- oder Pflegezustandes, erfolgt durch mündliche Vereinbarung und gilt durch entsprechende Dokumentation des Leistungserbringers und Unterschrift des Leistungsnehmers im Leistungsnachweis als vereinbart und geleistet. Gleiches gilt für Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) mit „nach Bedarf“ gekennzeichnet sind.
- 2.2. Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V erfolgen gemäß der von der Krankenkasse genehmigten Verordnung. Die Vertragspartner vereinbaren dies gemäß Anlage 2.

- 2.3. Der Leistungsumfang der Leistungen nach dem SGB XII ergibt sich aus der Kostenzusage des Sozialhilfeträgers (Sozialamt). Der Umfang wird zwischen den Vertragspartnern auf der Leistungsvereinbarung Anlage 1 vereinbart.
- 2.4. Für Leistungen, die die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger (Kranken- u. Pflegekassen, Sozialhilfeträger) übersteigen, sog. Zusatzleistungen, die über den Versorgungsauftrag der entsprechenden Versorgungsverträge der Pflegekassen hinausgehen oder für die keine ärztliche Anordnung oder Genehmigung der Kassen vorliegt oder die Kostenzusage des entsprechenden Kostenträgers fehlt, kann eine Leistungsvereinbarung gemäß Anlage 2 vereinbart werden, wenn die Kosten durch den Leistungsnehmer übernommen werden. Soweit die von dem Leistungsnehmer abgerufenen und vereinbarten Leistungen den von der Pflegekasse mit Bescheid festgelegten und von ihr zu zahlenden leistungsrechtlichen Höchstbetrag überschreiten, darf der Leistungsgeber dem Leistungsnehmer für die zusätzlich abgerufenen Leistungen keine höhere Vergütung als die nach § 89 SGB XI mit der Pflegekasse vereinbarte Vergütung berechnen.
- 2.5. Soweit der Leistungsgeber vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies in der Beschreibung des Leistungsumfangs in den Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages ausdrücklich zu vermerken. Dies ändert jedoch nichts an der alleinigen Gesamtverantwortung des Leistungsgebers für den vereinbarten Leistungsumfang.

### **§ 3 Leistungsvergütung**

- 3.1. Die Vergütung der Leistungen richtet sich jeweils nach den mit den Sozialleistungsträgern ausgehandelten Vergütungssätzen. Das gültige Entgeltverzeichnis für Leistungen der Pflegeversicherung ergibt sich aus Anlage 3. Für die sog. Zusatzleistungen dieses Vertrages kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung unter Beachtung des § 2.4 des Vertrages getroffen werden. Sie ist auf der Leistungsvereinbarung nach Anlage 2 zu vereinbaren. Änderungen der mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütung werden dem Leistungsnehmer mitgeteilt und gelten ab dem mit den Kostenträgern vereinbarten Zeitpunkt. Preisveränderungen sind dem Leistungsnehmer mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.2. Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz schuldhaft vom Leistungsnehmer nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Leistungsgeber vom Leistungsnehmer die für den Einsatz vereinbarte Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

### **§ 4 Abrechnung**

- 4.1. Leistungen, die mit den Pflegekassen/Krankenkassen und Sozialhilfeträgern abzurechnen sind, werden vom Leistungsgeber den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt. Der Leistungsgeber informiert den Leistungsnehmer auf Wunsch über den jeweiligen Rechnungsbetrag. Basis der Rechnung für die Sozialleistungsträger sind die auf dem Leistungsnachweis aufgeführten und vom Leistungsnehmer jeweils zum Monatsende gegengezeichneten Leistungen. Der Leistungsnachweis kann vom Leistungsnehmer jederzeit eingesehen werden.
- 4.2. Leistungen, die die Leistungspflicht der Kostenträger übersteigen bzw. von ihnen nicht oder noch nicht genehmigt wurden, obwohl die Leistungen vom Leistungsgeber bereits erbracht wurden, z.B. in laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren, sowie Leistungen bei Privatversicherten oder Selbstzahlern, werden dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Eigenanteile werden in der Leistungsvereinbarung der Anlage 1 dieses Vertrages gesondert ausgewiesen.

- 4.3. Die Leistungen werden in der Regel am Anfang des Monats für den jeweiligen Vormonat in Rechnung gestellt.  
Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.  
Nach Verstreichen dieser Frist kann der Leistungsgeber Verzugszinsen nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.  
Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf

**Konto-Nr.:**                      **BLZ:**

**Bei Kreditinstitut:**

Auf Wunsch des Leistungsnehmers kann dieser (gemäß Anlage 4) eine Einzugsermächtigung an den Leistungsgeber erteilen.

### **§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Leistungsgebers**

Der nach SGB V § 132 und SGB XI § 72 anerkannte Leistungsgeber verpflichtet sich:

- den mit Vertrag geschlossenen Auftrag gemäß den Grundsätzen der Qualitätssicherung der ganzheitlichen Pflege unter Einsetzung der Pflegeplanung und Pflegedokumentation durchzuführen.
- sicherzustellen, dass die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien für das Gesundheitswesen betreffend, beachtet werden.
- eine Berufshaftpflicht abgeschlossen zu haben.
- den Leistungsnehmer bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln als Gebrauchs- und Verbrauchsgütern zu beraten und die Beschaffung einzuleiten.

### **§ 6 Mitwirkungspflicht des Leistungsnehmers**

- 6.1. Der Leistungsnehmer hat geliehene Pflegehilfsmittel, die in der Wohnung verbleiben, mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.
- 6.2. Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, dem Leistungsgeber alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In Zusammenarbeit mit dem Leistungsgeber holt er die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen bei den zuständigen Kostenträgern ein. Verletzt der Leistungsnehmer schuldhaft seine Mitwirkungspflicht und wird aus diesem Grund eine Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger verneint, verpflichtet sich der Leistungsnehmer die beanspruchten Leistungen selbst zu bezahlen.

### **§ 7 Dokumentation/Schweigepflicht**

Der Leistungsgeber verpflichtet sich, Art, Inhalt und Umfang der Leistungen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss einen Pflegeplan beinhalten, der Aufschluss über die angewendeten Methoden, den Verlauf und die Ergebnisse der Leistungserbringung gibt. Die Dokumentation ist Eigentum des Leistungsgebers und verbleibt nach Beendigung des Pflegevertrages beim Leistungsgeber. Der Leistungsnehmer hat jedoch das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme. Der Leistungsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie des Datenschutzes einzuhalten.

## **§ 8 Haftung**

Der Leistungsgeber haftet dem Leistungsnehmer gegenüber für seine Mitarbeiter und eventuellen Kooperationspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Kündigung**

- 9.1. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt:
- bei ausschließlicher Abruf von Leistungen im Rahmen einer genehmigten Verordnung häuslicher Krankenpflege gem. § 37 SGB V mit Ablauf des Verordnungszeitraumes.
- 9.2. Die Beendigung des darüber hinaus gehenden Vertragsverhältnisses erfolgt:
- durch Tod des Leistungsnehmers unmittelbar.
  - durch Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit.
  - durch einseitige Kündigung:  
*Für den Leistungsnehmer* durch schriftliche Erklärung innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz (wird der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt der Lauf dieser Frist erst mit Aushändigung des Vertrages) ohne Angabe von Gründen und Einhaltung einer Frist (bei Leistungen nach dem SGB XI) und nach Ablauf dieses Zeitraumes grundsätzlich zum Ablauf des nächsten Werktages oder von ihm zu bestimmende längere Frist.  
*Für den Leistungsgeber* durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Wochen.
  - bei Einweisung in ein Altenheim/ Pflegeheim oder Wohnortwechsel mit sofortiger Wirkung.
  - Bei Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationsklinik ruht der Vertrag für die Dauer des Klinikaufenthaltes und lebt wieder auf, wenn der Leistungsnehmer in die häusliche Versorgung zurückkehrt, es sei denn, der Vertrag ist zwischenzeitlich mit der o.g. Kündigungsfrist gekündigt worden.
  - Darüber hinaus besteht für den Leistungsnehmer und Leistungsgeber das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
    - wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien zerstört ist
    - wenn der Leistungsnehmer mit Zahlungen seiner Rechnung in mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten in Verzug ist.

Auch die fristlose Kündigung bedarf dabei der Schriftform.

## **§ 10 Abtretung**

Der Leistungsnehmer bevollmächtigt den Leistungsgeber in seinem Namen mit dem zuständigen Kostenträger die Kostenrechnung zu regulieren, soweit die allgemeinen Bestimmungen der Vertragsverhältnisse nichts Anderes vorschreiben.

## **§ 11 Sonstige Vereinbarung**

(z.B. Wünsche des Leistungsnehmers oder Angehörige, Schlüsselübergabe, Kooperationspartner, Zeitvereinbarung, Bezugspersonen etc.)

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder durch Veränderungen anderer Vertragsinhalte bzw. Gesetze unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist von den Parteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft.  
Wermelskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Lutermann & Bister GbR

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger

Anlage 2: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Krankenkassen

Anlage 3: Preisliste SGB XI

Anlage 4: Einzugsermächtigung



**Anlage 2: Leistungsvereinbarung für Leistungen der Krankenkassen**

<b>Leistungen der Krankenkasse (SGB V)</b>	
	Lt. Verordnung des Arztes und Genehmigung der Krankenkasse:
<b>Grund- und Behandlungspflege gem. § 37.1 SGB V</b>	
<b>Behandlungspflege gem. § 37.2 SGB V</b>	
<b>Haushaltshilfe/ Familienpflege gem. § 38 SGB V</b>	

Wermelskirchen, den

\_\_\_\_\_  
Lutermann & Bister GbR

<b>Sonstige Leistungen/Zusatzleistungen</b>										
Leistungsinhalte	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung in EURO	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag in EURO
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
<b>Gesamtkosten in EURO:</b>										€
Eigenanteil Pflegeversicherungsleistungen (Übertrag von Anlage 1)										€
<b>Voraussichtlicher Rechnungsbetrag:</b>										€

**Anlage 3: Preisliste SGB XI - Pflegeversicherung**

1.	Ganzwaschung	15,09 €
2.	Teilwaschung	8,10 €
3.	Ausscheidung	3,68 €
4.	selbständige Nahrungsaufnahme	3,68 €
5.	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	9,20 €
6.	Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG)	3,68 €
7.	Lagern / Betten	3,68 €
8.	Mobilisation	6,63 €
9.	Behördengänge und Arztbesuche	13,25 €
10.	Beheizen des Wohnbereiches	2,21 €
11.	Einkaufen	5,52 €
12.	Zubereiten von warmen Speisen	5,52 €
13.	Reinigen der Wohnung	19,88 €
14.	Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung	13,25 €
15.	Hausbesuchspauschale	1,53 €
15a.	erhöhte Hausbesuchspauschale	4,09 €
16.	Erstgespräch	18,41 €
17.	Beratungsbesuch nach § 37.3 SGB XI	16,00 €
17a.	Beratungsbesuch nach § 37.3 SGB XI nach Stufe 2	16,00 €
17b.	Beratungsbesuch nach § 37.3 SGB XI nach Stufe 3	18,41 €
18.	gr. Grundpflege, Lagern / Betten, selbst. Nahrungsaufnahme	22,45 €
19.	große Grundpflege	16,56 €
20.	kl. Grundpflege, Lagern / Betten, selbst. Nahrungsaufnahme	16,56 €
21.	kleine Grundpflege	10,67 €
22.	große hauswirtschaftliche Versorgung	27,98 €
23.	große Grundpflege, Lagern / Betten	19,14 €
24.	gr. Grundpflege, Lagern / Betten, Hilfe b. d. Nahrungsaufnahme	27,24 €
25.	kl. Grundpflege, Lagern / Betten	12,88 €
26.	kl. Grundpflege, Lagern / Betten, Hilfe b. d. Nahrungsaufnahme	21,35 €
27.	kleine pflegerische Hilfestellung 1	3,68 €
28.	kleine pflegerische Hilfestellung 2	3,68 €
29.	kleine pflegerische Hilfestellung 3	6,26 €
30.	kleine pflegerische Hilfestellung 4	2,95 €

**Anlage 4: Einzugsermächtigung**

<b>An: (Zahlungsempfänger)</b>  <b>Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Jörg Lutermann &amp; Eckehard Bister GbR</b> Kölner Str. 16  42929 Wermelskirchen  Telefon 02196 / 1514	<b>Von: (Kontoinhaber)</b>  Name _____  Adresse _____ _____  Telefon _____
---	---

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos Nr.: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

bei (Geldinstitut/Bank): \_\_\_\_\_

*(bitte fehlenden Angaben ergänzen)* durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitut, keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Wermelskirchen, den

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber